

Satzung „Citymarketing Ansbach“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Citymarketing Ansbach e. V.“. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen. Im Geschäftsverkehr kann der Verein auch mit der Kurzform „CM AN“ auftreten.
- 2) Sitz und Gerichtsstand ist Ansbach.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung eines positiven Images und der Attraktivität der Ganzjahresstadt Ansbach unter besonderer Berücksichtigung der Innenstadt. Dies soll v.a. durch geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Identität und des Profils der Erlebnisstadt Ansbach verwirklicht werden.
- 2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft und Anstalt des öffentlichen Rechts oder Vereinigung werden, die dem Zweck des Vereins verbunden ist.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme des schriftlichen Antrags des Bewerbers durch den Vorstand. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er kann dem Antrag innerhalb eines Monats ohne Angabe von Gründen widersprechen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt;
 - mit dem Tod des Mitgliedes oder der Auflösung der juristischen Person, der Personengesellschaft, der Körperschaft und Anstalt des öffentlichen Rechts sowie der Vereinigung
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ist erforderlich.
- 5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb vier Wochen nach Zugang Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Mittel des Vereins

- 1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geldspenden
 - Sachspenden
 - Sonstige Zuwendungen
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Beiträge und Umlagen

- 1) Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Summe der Umlagen darf pro Jahr 100% des Mitglieds-Jahresbeitrages nicht übersteigen. Freiwillig höhere Umlagen-Zahlungen sind jedoch möglich.
- 2) Zur Finanzierung von Projekten kann der Vorstand Umlagen festsetzen, deren Zahlung freiwillig ist.
- 3) Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
- 2) Zusätzlich können zur Erfüllung des Vereinszweckes durch Vorstandsbeschluss spezielle Ausschüsse und Arbeitskreise eingerichtet werden. Sachverständige können hinzugezogen werden.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand zählt 9 Mitglieder und besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - fünf weiteren Vorstandsmitgliedern
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Geborene Mitglieder des Vorstandes sind folgende:
 - Stadt Ansbach
 - Brücken-Center Ansbach GmbH

Die geborenen Mitglieder des Vorstandes können nicht zum 1. und 2. Vorsitzenden gewählt werden.
- 4) Die nicht geborenen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes wählen die einzelnen Funktionsträger aus ihrer Mitte. Eine offene Abstimmung ist zulässig.

- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich oder per email einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftlich festgehalten werden.
- 7) Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- 8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9) Der Vorstand bestellt eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in gegen Entgelt. Alternativ kann auch mit einem Mitglied des Vorstands ein entgeltlicher Anstellungsvertrag geschlossen werden (im nachfolgenden auch „geschäftsführender Vorstand“). Die Entscheidung, ob eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in gegen Entgelt oder ein geschäftsführender Vorstand bestellt wird, trifft der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Verein wird beim Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem geschäftsführenden Vorstand vom ersten Vorsitzenden vertreten. Soll der erste Vorsitzende einen entgeltlichen Anstellungsvertrag erhalten, wird der Verein von 5 Vorstandsmitgliedern vertreten.

§ 8 Die Geschäftsführung/geschäftsführender Vorstand

- 1) Der /die Geschäftsführer/-in bzw. der geschäftsführende Vorstand handelt ausschließlich gemäß den Zielen des Vereins und hat u. a. die folgenden Aufgaben:
 - Aufstellung des Haushaltsplanes
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - Erstellung des Jahresberichtes
- 2) Die übertragenen Aufgabenbereiche sowie alles weitere regelt der Anstellungsvertrag.

§ 9 Der Beirat

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben und Beratung, kann der Vorstand bis zu 25 Mitglieder in einen Beirat bestellen.
- 2) Der Beirat unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit durch die Förderung der Vereinsziele in der Innenstadt und auf gesamtstädtischer Ebene.
- 3) In den Beirat können Mitglieder des Expertenkreises Innenstadt, Vertreter der Fraktionen und Gruppierungen des Stadtrates sowie andere externe Experten bestellt werden.
- 4) Die Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 5) Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Ebenso sind Vorstandsmitglieder berechtigt an Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- 2) Sie tritt zusammen:
 - mindestens einmal im Jahr
 - auf Beschluss des Vorstands, oder
 - wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist den Mitgliedern mit einer Frist

von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu machen. Für die Berechnung der Frist ist der Poststempel maßgebend.

- 4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 - Entgegennahme und Beschlussfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabchlusses
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
 - sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Im Verhinderungsfall kann sich ein Mitglied bei der Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorstand des Vereins im Vorfeld der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 5a) Die Wahl der sieben nicht geborenen Vorstandsmitglieder erfolgt nach folgendem Verfahren:
In einem ersten Wahlgang wird ein Altstadtvertreter als Vorstandsmitglied gewählt. Altstadtvertreter ist, wer in der Ansbacher Altstadt als natürliche Person oder Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft ein Ladengeschäft mit Publikumsverkehr betreibt und Waren an Letztverbraucher verkauft.
Die Ansbacher Altstadt ist das Gebiet, welches im Norden, außerhalb der alten Stadtmauer, durch die Residenzstraße begrenzt wird, an die sich das Brücken-Center anschließt. Im Osten endet die Ansbacher Altstadt mit der Markgräflichen Residenz, an deren Ostspitze die Promenade in die Residenzstraße mündet. Die Promenade, die westlich durch die Schalkhäuser Straße verlängert wird, ist gleichzeitig die südliche Begrenzung der Ansbacher Altstadt. Im Osten endet die Ansbacher Altstadt an der Kronacher Straße, an die sich das Parkhaus ‚Altstadt‘ anschließt.
In einem zweiten Wahlgang werden die weiteren sechs nicht geborenen Mitglieder des Vorstandes gewählt. Stellt sich im ersten Wahlgang keine Person zur Wahl, auf welche die Kriterien des Altstadtvertreters zutreffen, werden im zweiten Wahlgang sieben Vorstandsmitglieder statt sechs Vorstandsmitglieder gewählt.
- 6) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss über die Satzungsänderung sowie die Änderung des Vereinszweckes ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben sind.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiters
 - Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen
 - Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- 8) Legt ein Vorstandsmitglied während seiner gewählten Amtszeit sein Mandat nieder oder scheidet aus anderen Gründen aus dem Vorstand aus, so kann die Vorstandschaft ein Vereinsmitglied einstweilig in den Vorstand berufen. Die Berufung erfolgt per Abstimmung mit einfacher Mehrheit im Vorstand. Das neue Vorstandsmitglied bleibt entsprechend § 7 Abs. 4 bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Form der Willensbildung

Über die in Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie werden vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung wem das Vermögen des Vereins zufällt und für welche Zwecke es zu verwenden ist.